Poststelle (BMJV)

Von: Gesendet: An: Betreff: Anlagen:	Christian Zainhofer <zainhofer@zainhofer-lingen.de> Donnerstag, 31. Juli 2014 10:44 Poststelle (BMJV) Stellungnahme AZ.: II A 2-4000/76-25296/2014 EILT!!!!!!! BITTE UMGEHEND WEITERLEITEN!!!!! Stellungnahme Sexualstrafrecht.pdf</zainhofer@zainhofer-lingen.de>	
Zainhofer & Lingen Rechtsanwälte		Bundesministerium der Justiz Abt. Ref. 3 3 1.07.201 4 12 3 2 Anlagen gehelte/ Jach Doppel
Sehr geehrte Damen und Herren,		
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	lie Stellungnahme des Deutschen Kinders ioniert hat. Die Stellungnahme ist auch au	
Christian Zainhofer		
Rechtsanwalt		
Christian Zainhofer, Joseph Lingen		
Rechtsanwälte in überörtlicher Sozi	etät (Landau i.d.Pfalz / Bensheim)	
Büro Landau:		
Xylanderstraße 1		
76829 Landau		

Tel.: 06341/93571-0

Fax.: 06341/93571-2



ផ្ទើនស្រីស្វី für kinder

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Christian Zainhofer Vizepräsident

Geschäftstelle:

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 214 809-0 Fax (030) 214 809-99

Email: Zainhofer@dksb.de

Büro Herr Zainhofer:

Xylanderstraße 1 76829 Landau

Tel (06341) 93571-0

Fax (06341) 93571-2

Email: Zainhofer@zainhofer-lingen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben:

HA 2-4000/76 - 25296/2014

Referat II A 2

11015 Berlin

Mohrenstraße 37

Unser Zeichen:

Deutscher Kinderschutzbund BV e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

SB:

Christian Zainhofer

Datum: 30.07.2014

:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 25.04.2014 und nehmen, wie aus der Anlage ersichtlich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches Stellung und bitten um Berücksichtigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zainhofer Vizepräsident





Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht"

Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband (DKSB) e.V. dass die Bundesregierung hinsichtlich des Sexualstrafrechts bei Taten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, Änderungsbedarf sieht. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatte der deutsche Kinderschutzbund insbesondere hinsichtlich des Tatbestandes des § 174 StGB Änderungsbedarf gesehen und diesen auch gegenüber der damaligen Bundesjustizministerin angezeigt. Damals wurde leider keine Handlungsnotwendigkeit erkannt.

Erst im Zuge der sogenannten "Edathy Affäre" ist das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder wieder präsent. Die Debatte um diese Affäre, die der deutsche Kinderschutzbund an sich nicht kommentiert hat, und auch nicht kommentieren wird, hat jedoch gezeigt, dass ein gesellschaftlicher Konsens darüber herrscht, dass der gewerbliche Handel mit Bildern und Videos, die Kinder in nicht speziell sexuell aufreizender Pose zeigen (sogenannte Kategorie 2 Bilder), sanktionswürdig sind.

Grundsätzlich greift der vorgelegte Gesetzesentwurf diesen allgemeinen Konsens auf, und versucht durch Änderung des Sanktionensystems den gewerbsmäßigen Handel mit Bildern und ähnlichen digitalen Erzeugnissen zu unterbinden.

Der gesamte Gesetzesentwurf begegnet aus Sicht des deutschen Kinderschutzbundes einiger grundlegender Kritik, die sich über den gesamten Entwurf zieht.

1. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass eine Änderung des Strafgesetzbuches durch den DKSB nicht nur gefordert wurde, sondern auch für sinnvoll erachtet wird. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass die Schaffung neuer Tatbestände oder auch die Verschärfung bestehender Tatbestände Vergehen und Verbrechen nicht verhindern kann. Es ist eine alt bekannte Tatsache, dass sogar schärfste Strafen einen Täter nicht von der Begehung einer Straftat abhalten.

Insoweit kann sich das gesetzgeberische Handeln und damit auch Regierungshandeln nicht darauf beschränken, das Strafgesetzbuch zu ändern und neue bzw. modifizierte Tatbestände zu schaffen.



Der Deutsche Kinderschutzbund hat sich im Zuge der "Edathy Affäre" explizit dahingehend geäußert, dass generell der Handel mit Nacktbildern von Kindern untersagt und sanktioniert werden soll. Gleichwohl hat der DKSB darauf hingewiesen, dass damit nicht erreicht werden soll, dass etwa Eltern, die ihre Kinder am Urlaubsstrand ablichten, kriminalisiert werden sollen. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus Sicht des DKSB grundsätzlich erreicht.

Es ist jedoch festzustellen, dass insbesondere durch soziale Medien derartige private Urlaubsbilder immer noch Eingang ins Internet finden. Damit besteht weiterhin die Gefahr, dass derartige Bilder einem anonymen Nutzerkreis zur Verfügung gestellt werden und diese Bilder sodann Eingang in Tauschbörsen und dergleichen finden. Es ist ferner festzuhalten, dass auch Kinder und Jugendliche selbst über die sozialen Medien entsprechende Bilder ins Netz stellen und je nach Intensität von Sicherungsmaßnahmen damit ebenfalls einem anonymen Nutzerkreis zur Verfügung stellen. Insbesondere ist zu beobachten, dass es findigen Internetnutzern durchaus gelingt, unter Verwendung von entsprechender Software soziale Netzwerke gezielt nach entsprechendem Bildmaterial zu durchsuchen. Dies ist ein Vorgang, der vielen Internetnutzern überhaupt nicht bewusst ist. Insbesondere ist immer wieder zu beobachten, dass gerade Kinder und Jugendliche es enorm bereuen, wenn derartige Fotos zu anderen Zwecken benutzt werden als sie eigentlich gedacht waren.

Derartiger Missbrauch von Bildern kann nur dadurch unterbunden werden, dass solche Bilder überhaupt nicht im Netz auftauchen. Hierzu ist jedoch die Sanktionierung der Verwendung oder des Handels solcher Bilder nicht das geeignete Mittel.

Aus Sicht des DKSB ist es dringend erforderlich, bei allen Nutzern des Internets und sonstiger digitaler Medien, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass augenscheinlich harmlos wirkende Bilder, die ins Internet gestellt werden, von unbekannten Nutzern zweckendfremdet und missbraucht werden können. Weiterhin ist es erforderlich, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass gerade für Kinder die Entdeckung; dass ihre Bilder von Unbekannten etwa zur sexuellen Stimulation gebraucht werden können, äußerst traumatisierend sein kann.

Es ist aus Sicht des DKSB Aufgabe des Bundes und der Länder dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur jeder Mensch Zugang zu den digitalen Medien hat, sondern auch in die Lage versetzt wird, mit diesen Medien verantwortungsbewusst umzugehen.

2.

Aus Sicht des DKSB ist der größte Schwachpunkt der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen die Tatsache, dass bei der Strafbarkeit sexueller Beziehungen im Bereich der Schutzbefohlenen immer noch eine altersmäßige Differenzierung der Straftatbestände hinsichtlich des Alters des Opfers erfolgt.

Hinsichtlich der Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch in Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen ist diese Trennung weder überzeugend noch angebracht. Es ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass eine Strafbarkeit eines erwachsenen Täters nach der Systematik des deutschen Strafrechts teilweise davon abhängt, wie alt das Kind ist. Hierbei



wird auf die Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung abgestellt. Grundsätzlich ist hier jedoch festzuhalten, dass es gesicherte Erkenntnisse, dass ein Kind ab einem gewissen Alter die uneingeschränkte Selbstbestimmtheit in sexueller Hinsicht hat, nicht existiert. Die Frage, ob ein Kind über seine eigene Sexualität hinreichend selbstbestimmt entscheiden kann, ist eine Frage der Entwicklung des Kindes und nicht seines Lebensalters. Gerade im Hinblick auf die Strafbarkeit von Kindern und Jugendlichen wird dieser Gedanke ohne weiteres akzeptiert, ja sogar erweitert. Hier wird eindeutig die Frage der Verantwortlichkeit für eigenes Handeln weit über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus bis auf das 21. Lebensjahr verschoben. Ein Jugendlicher im Alter zwischen 18 und 21 Jahren gilt im Sinne des Jugendstrafrechts als Heranwachsender, der durch Erziehung und dergleichen noch beeinflussbar ist.

Etwas anderes kann nicht gelten, wenn es darum geht, dass ein Kind Opfer einer Sexualstraftat ist.

Deshalb sollte aus Sicht des DKSB die Trennung des Alters des Opfers einer Straftat aufgehoben werden und grundsätzlich jeder Mensch unter 18 Jahren als Kind im Sinne des Gesetzes behandelt werden, zumindest soweit es um die Strafbarkeit von sexuellen Beziehungen in einem Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnis geht. Gleiches hat zu gelten bei der Strafbarkeit der Herstellung von kinder- und jugendpornographischen Schriften, zumindest soweit solche Schriften in Massenmedien oder in nicht weiter zu kontrollierenden digitalen Medien, die dem Internet oder sozialen Netzwerken handelt.

Unterschiede in der Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmtheit des möglichen Opfers einer Sexualstraftat kann sodann im Rahmen der Strafzumessung oder über die Bildung minder schwerer Fälle und dergleichen Rechnung getragen werden.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Wir nehmen im Folgenden nur Stellung, soweit die Änderungen den Arbeits- und Themenbereich des DKSB betrifft.

- Der DKSB begrüßt ausdrücklich die Änderungen hinsichtlich der Verfolgung von Auslandstaten.
- 2. Hinsichtlich der Verjährungsvorschriften ist gegen eine Verlängerung nichts einzuwenden, wenngleich die strafrechtliche Verfolgung einer Tat nach einer enorm langen Zeit für das



Opfer auch eher belastend sein kann und dem Opfer insgesamt eher die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften dient.

- 3. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des § 174 StGB sind enttäuschend und aus Sicht des DSKB nicht ausreichend.
- a)
 Der DKSB begrüßt ausdrücklich Änderung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Aufnahme der nicht leiblichen Eltern eines Kindes in den Täterkreis des Paragraphen ist richtig. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen ein Partner ein Kind mit einbringt, herrschen, was das Über- und Unterordnungsverhältnis anbelangt, meist gleiche Verhältnisse wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Insoweit war bislang eigentlich nicht nachvollziehbar, weswegen Adoptiveltern oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner von dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen ausgeschlossen worden sind.

Insoweit ist die Änderung konsequent und richtig.

b)
Die vorgeschlagene Änderung des § 174 Abs. 2 StGB ist aus Sicht des DKSB inkonsequent und bedarf grundsätzlich einer anderen Formulierung. Es dürfte weitgehend Einigkeit herrschen, dass die im § 174 Abs. 2 StGB genannten Einrichtungen einen Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsauftrag haben. Sowohl Eltern, als auch Kinder, die sich der Schulen oder sonstigen Einrichtungen bedienen, haben einen Anspruch darauf, dass die Schulen und Einrichtungen genau diesem Auftrag nachkommen. Eltern sollten darauf vertrauen dürfen, dass diese Einrichtungen auch nur diesem Auftrag nachkommen und deren Personal sich bewusst ist, dass die Aufnahme von sexuellen Beziehungen zu ihren "Schutzbefohlenen" völlig untunlich ist.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshof, die den § 174 StGB dahingehend konkretisiert hat, dass der Tatbestand nur dann erfüllt ist, wenn es ein sogenanntes "Überund Unterordnungsverhältnis gibt und die letztendlich dazu geführt hat, dass eine Strafbarkeit nur bei Klassen- und Fachlehrern angenommen wurde, hat zu großen Diskussionen in den beteiligten Fachkreisen und in der Bevölkerung geführt.

Insoweit darf etwa auf das Urteil des OLG Koblenz verwiesen werden, welches zu einem Freispruch eines Lehrers führte, da er nur der Vertretungslehrer der Schülerin war, mit welcher er eine sexuelle Beziehung aufgenommen hatte.

Dieses Urteil sorgte für erheblichen Unmut in der Bevölkerung, war jedoch aufgrund der Rechtsprechung des BGH aus den 60er Jahren juristisch nicht zu beanstanden.

Gleichwohl hat etwa das Bildungsministerium in Rheinland-Pfalz durchaus gesehen, dass es völlig an der heutigen Wirklichkeit vorbeigeht, wenn man annimmt, dass ein Über- und



Unterordnungsverhältnis nur bei Fach- und Klassenlehrern vorliegt. Konsequenterweise hat das Land Rheinland Pfalz das Dienstrecht für Lehrer geändert, in dem klargestellt wird, dass eine Beziehung sexueller Art zwischen einem Lehrer / Lehrerin und einem Schüler/einer Schülerin ein Dienstvergehen darstellt.

Bereits zuvor hatte das Oberverwaltungsgericht Koblenz entschieden, dass es aufgrund des bestehenden Disziplinar- und Schulrechts bei einer sexuellen Beziehung zwischen einem Schüler und einem Lehrer nicht auf eine Straftat ankommt, um den Lehrer disziplinarisch zu sanktionieren und ggf. aus dem Dienst zu entfernen.

Diese Ansicht ist richtig und wird vom DKSB uneingeschränkt geteilt, weswegen die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 174 Abs. 2 StGB eben zu kurz greift ist. Hier sollte ganz klar eine Strafbarkeit eines Lehrers oder Erziehers geregelt werden, wenn er zu einem ihm anvertrauten Jugendlichen unter 18 Jahren eine sexuelle Beziehung aufnimmt. Die nunmehr vorgeschlagene Trennung des Tatbestandes in Opfer unter 16 und Opfer unter 18 Jahren ist aus Sicht des DKSB untunlich. Wie bereits Eingangs ausgeführt, hängt die Frage der sexuellen Selbstbestimmtheit eines jungen Menschen zwischen 16 und 18 Jahren ganz gravierend von seinem Entwicklungsstand ab. Insoweit sollte klar sein, dass die einem Ausbildungs-, Schul-Aufnahme einer sexuellen Beziehung in Erziehungsverhältnis, wie auch immer dies ausgestaltet sein sollte, sich grundsätzlich verbietet. Hinzu kommt, dass in der früheren Fassung letztendlich hinsichtlich der Schutzbefohlenen eine Altersgrenze nicht vorgenommen worden ist. Nunmehr wird geregelt, dass eine sexuelle Beziehung zu einem Schutzbefohlenen unter 16 Jahren grundsätzlich strafbar ist, wohingegen eine sexuelle Beziehung zu einem über 16 aber unter 18 Jahre alten Schutzbefohlenen nur unter Ausnutzung der Stellung der Erziehungsperson strafbar ist.

Dies stellt eine deutliche Einschränkung schon im Vergleich zur Vorgängerversion dar. Zwar erweitert die jetzige Änderung den Täterkreis grundsätzlich, doch schränkt sie etwa bei Lehrern, wo dies zumindest bei Fach- und Klassenlehrern bislang die Aufnahme einer sexuellen Beziehung zu einer unter 18 Jahre alten Schutzbefohlenen strafbar war, die Strafbarkeit doch deutlich ein.

Abgesehen davon bietet der Begriff "Ausnutzung ihrer Stellung" erneut einen großen Auslegungsspielraum. Dieser Begriff ist ein unklarer Rechtsbegriff, der erst durch die Rechtsprechung näher definiert werden wird. Zudem ist das Tatbestandsmerkmal "Ausnutzung ihrer Stellung" ein objektives Tatbestandsmerkmal und berücksichtigt nicht, dass ein Schutzbefohlener unter 18 Jahren durchaus aus subjektiver Sicht davon ausgehen kann, dass ihm Nachteile drohen, wenn er eine sexuelle Beziehung ablehnt, obwohl dies aus objektiver Sicht eventuell nicht vorliegt. Es muss jedoch im Schutzbereich der Norm auf das Opfer abgestellt werden und seine Einschätzung der Lage.

Auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Begründung für diese Änderung, ergibt sich für den DKSB keine andere Einschätzung. Es ist nicht ersichtlich, weswegen im Falle eines über 16 jährigen Menschen ein Machtgefälle eines Lehrers oder Erziehers nicht mehr zu vermuten sei. Eben um diese Diskussionen zu vermeiden, sollte grundsätzlich eine Sexuelle Beziehung in derartigen Einrichtungen sanktioniert werden.



Aus diesen Erwägungen heraus fordert der DKSB, dass § 174 Abs. 2 StGB dahingehend geändert wird, dass die Nr. 2 ersatzlos entfällt und die bisherige Nr. 1 ohne Nummerierung und unter Ausweitung des Opferkreises auf Personen unter 18 Jahren in den Abs. 2 aufgenommen wird.

Im Übrigen verweisen wir noch darauf, dass es auch völlig inkonsequent ist, hinsichtlich des Absatzes 1 eine entsprechende Unterscheidung bei dem Opfer nicht zu machen, sondern dort grundsätzlich die Aufnahme sexueller Beziehungen zu einem Schutzbefohlenen unter 18 Jahren unter Strafe zu stellen und im Abs. 2 Erzieher und Lehrer insoweit zu privilegieren als eine sexuelle Beziehung dann zulässig ist, wenn der Schutzbefohlene über 16 Jahre alt ist.

Dies ist in sich inkonsequent und von daher nicht haltbar.

Abgesehen davon hatten wir Eingangs bereits ausgeführt, dass aus Sicht des DKSB die Privilegierung nach Alter schlicht und ergreifend deswegen untunlich ist, da nach der UN Kinderkonvention jeder Mensch unter 18 Jahren als Kind gilt.

4. Die vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist konsequent und zu begrüßen, da festzustellen ist, dass die sogenannten Neuen Medien und vor allem die sozialen Netzwerke und Chatrooms immer mehr zu einem Raum werden, in welchem Täter versuchen, mit potentiellen Opfern in Kontakt zu treten.

Allerdings wird auf die bisherige Kommentierung zu der Vorschrift insgesamt und deren Wirksamkeit etwa bei Fischer, § 176 StGB, Anm. 15 verwiesen!

5. Die vorgeschlagene Änderung des § 182 Abs. 3 StGB wird begrüßt. Es ist in der Tat festzustellen, dass es bei Jugendlichen über 16 Jahren eine grundsätzlich "fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung" nicht gibt. Richtig ist die Einschätzung allerdings, dass bei diesem Opferkreis in der Beziehung zu einem über 21 Jahre alten Erwachsenen es situativ zu einer Einschränkung der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung kommen kann. Insbesondere, wenn sich die Gründe für die fehlende Selbstbestimmtheit aus der Person des Täters ergeben. Insoweit ist die vorgeschlagene Änderung konsequent und richtig.

Allerdings wirft diese Änderung erneut die Frage auf, weswegen dieser Gedanke nicht ebenso konsequent in die Änderung des § 174 StGB aufgenommen wurde. Im § 182 StGB wird nunmehr auf die subjektive Sicht des jugendlichen Opfers abgestellt, hinsichtlich eines Lehrers oder Erziehers jedoch auf ein objektives Ausnutzen seiner beruflichen Stellung. Dies ist systematisch nicht richtig, da bei einem Erzieher oder Lehrer schon aufgrund der Tatsache, dass bei diesem Personenkreis aufgrund Aufsichtspflichten und aufgrund der Befugnis Weisungen zu erteilen, ein Autoritätsverhältnis von vorneherein anzunehmen ist.



Hier käme es also noch viel eher auf die Frage an, wie das Opfer die Tat wahrnimmt und damit auch, inwieweit das Opfer sich situativ nicht in der Lage sieht, über seine Sexualität frei zu bestimmen.

Insoweit ist der Änderungsvorschlag hinsichtlich des § 182 StGB richtig und sollte Anlass dazu geben, die vorgeschlagenen Änderungen in § 176 StGB zu überdenken.

6. Die Änderungsvorschläge der §§ 184,184 a StGB werden durch den DKSB begrüßt.

7. Hinsichtlich des § 184 b StGB bleibt nochmals der Verweis darauf, dass nach der UN Kinderrechtskonvention jede Person unter 18 Jahren als Kind zu gelten hat. Dies sollte auch für den § 184 b StGB gelten.

Hinsichtlich des Tatbestandes des § 184 b Abs. 1 Nr. 1 StGB werden auch Bilder in den Tatbestand aufgenommen, die ein ganz oder teilweise unbekleidetes Kind unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat. Dies ist zwar eine geringfügige Verbesserung zur alten Version des § 184 b StGB. Allerdings hat der DKSB in der Debatte bereits darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Handel mit Nachtbildern von Kindern sanktioniert werden sollte. Dies bedeutet letztendlich, dass eine Regelung gefunden werden muss, von der auch Bilder umfasst sind, die ein zwar unbekleidetes Kind zeigen, welches allerdings nicht in einer unnatürlichen und geschlechtlichen Körperhaltung zu sehen ist. Letztendlich hat sich gezeigt, dass auch objektiv völlig harmlose Bilde, die etwa in den sozialen Netzwerken ins Internet gestellt werden, von entsprechenden Kreisen zur sexuellen Erregung genutzt werden. Solche Bilder sind von der jetzigen Fassung des § 184 b StGB wohl nicht umfasst. Hier hätte es aus Sicht des DKSB eine Regelung bedurft, die den gewerbsmäßigen Handel mit solchen Bildern und folgerichtig auch den Erwerb solcher Bilder sanktioniert.

Hinsichtlich des Abs. 3 ist auszuführen, dass hier im Strafrahmen ein deutlicher Unterschied zwischen dem Herstellen und dem Erwerb solcher Bilder und kinderpornografischer Schriften gemacht wird. Aus Sicht des DKSB ist dies ebenfalls nicht richtig.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl der angebotenen kinderpornografischer Schriften im Ausland hergestellt und auch gehandelt werden. Sollte der Täter nicht zufällig Deutscher sein, so würde eine Sanktionierung des Herstellens etc. ins Leere laufen. Der Besitz kinderpornografischer Schriften und letztendlich auch der Erwerb derselben schafft jedoch eine Nachfrage, die durch die entsprechenden Kreise dann auch bedient wird. Insoweit ist aus Sicht des DKSB der Erwerb und der Besitz von derartigen Kinderpornografischen Schriften vom Unrechtsgehalt genauso hoch zu bewerten, wie herstellen derselben. Ein Auseinanderfallen der Strafrahmen ist deswegen aus Sicht des DKSB nicht geboten. Gerade im Sinne eines präventiven Gedankens gehen wir davon aus, dass durch eine Ausweitung des Strafrahmens für den Besitz und das sich Verschaffen von Kinderpornografischen Schriften, durchaus Täter entsprechend abgehalten werden können.



Diese Chance sollte man sich nicht vergeben und insoweit den Strafrahmen des für den Besitz entsprechend dem Absatz 1 angleichen.

Weshalb die Taten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 hinsichtlich eines Versuchs nicht strafbar sein sollen, ist aus Sicht des DKSB nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich Abs. 5 Nr. 3 ist die Regelung unklar. Die Frage, was dienstliche oder berufliche Pflichten sind, wäre zu konkretisieren.

8. Hinsichtlich des Tatbestandes des § 184 c StGB gilt letztendlich das gleiche wie zu § 184 b StGB.

Hinsichtlich des Absatzes 4 ist festzuhalten, dass hier davon ausgegangen wird, dass eine Person unter 18 Jahren in die Herstellung entsprechender Jugendpornografischer Schriften eingelegen kann. Ähnlich wie bei den Erwägungen zu § 174 StGB ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Einwilligungsfähigkeit von Personen unter 18 Jahren durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann. Auch die Frage der Einwilligungsfähigkeit hängt von dem persönlichen Entwicklungsstand des Tatopfers ab. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass es Personen unter 18 Jahren gibt, die nicht die notwendige Verstandesreife haben, um die Tragweite einer evtl. Einwilligung abzusehen. Dies gibt jedenfalls weiten Spielraum in der Frage, ob der Tatbestand überhaupt verwirklicht ist.

Hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit gilt das gleiche wie zu § 184 b StGB.

9. Es sollte an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass der DKSB den Vorschlag einiger Strafrechtslehrer, die Verletzung der Persönlichkeitsrechte eines abgebildeten Kindes unter Strafe zu stellen, durchaus für sinnvoll empfindet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ablichtung eines Kindes der Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten bedarf. Insoweit sind Bilder, die Eltern selbst von ihren Kindern machen durch diese Einwilligung gedeckt. Bilder die von Dritten angefertigt werden, ohne dass eine Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigten angefertigt werden, verstoßen grundsätzlich gegen das Recht des Kindes am eigenen Bild. Auch wenn Bilder mit Einwilligung der Eltern oder Sorgeberechtigter ins Internet gestellt werden, erlöschen diese Rechte nicht. Werden solche Bilder von Dritten "abgegriffen" und zur sexuellen Erregung etwa in Tauschbörsen gestellt, so ist anzunehmen, dass dieses nicht von der Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigter getragen ist. Alleine dies stellt bereits eine Verletzung des Rechtes am eigenen Bild dar und kann strafrechtlich sanktioniert werden. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass es etwa die Ablichtung von Kindern durch ihre Eltern / Sorgeberechtigten nicht sanktioniert, gleichwohl aber auch den berechtigten Kreis dann sanktioniert, wenn die Einwilligung sittenwidriger Weise erteilt wird, ohne dass eine gewerbsmäßige Verwendung der Bilder erfolgt.



Diese Vorschläge sollten zumindest weiter diskutiert werden, ebenso wie bislang auch notwendige Änderungen in der Strafprozessordnung und dem JGG völlig unberücksichtigt geblieben sind.

Berlin, den 30.08.2014

Christian Zainhofer Vizepräsident